

V o r l a g e

an den Rat
über den Verwaltungsausschuss

Normenkontrollantrag gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO i.V.m. § 75 NJG zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der „Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung der dem Landkreis Helmstedt obliegenden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)“ vom 06.09.2017

Der Landkreis Helmstedt zieht zur Durchführung seiner Aufgaben nach dem AsylbLG seine Städte, Gemeinden und Samtgemeinden (nachfolgend: Gemeinden) heran. Die Heranziehung erfolgte bis zum Jahresende 2017 auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Verträge, die inhaltlich im Wesentlichen gleichlautend zwischen dem Landkreis und seinen Gemeinden vereinbart wurden und die einen pauschalen Aufwendungsersatz vorsahen.

Die Höhe der darin jeweils vereinbarten Pauschalen bezog sich nicht auf von den Beteiligten tatsächlich ermittelte Kosten. Grundlage für den Aufwendungsersatz war vielmehr die gesetzliche Pauschale gemäß § 4 Abs. 2 S. 4 AufnG, die von den Beteiligten hingenommen wurde.

Als in Folge der stark ansteigenden Fallzahlen ausländischer Flüchtlinge ab Herbst 2015 auch die mit deren Unterbringung und Betreuung verbundenen Aufwendungen erheblich zugenommen hatten und durch die vereinbarten Pauschalen offensichtlich nicht gedeckt wurden, verhandelten die Gemeinden ab 2016 bis August 2017 gemeinsam mit dem Landkreis über einen vollständigen Ersatz ihrer erforderlichen und nachgewiesenen Aufwendungen.

In Helmstedt hatte das DRK zu diesem Zeitpunkt im Auftrag der Stadt zusätzlich zur Sammelunterkunft zahlreiche Wohnungen für die Unterbringung vor allem von Flüchtlingsfamilien angemietet. Daneben hatte die Stadt Helmstedt ein eigenes Gebäude für die Unterbringung von Asylbewerbern hergerichtet und dem DRK zur Verfügung gestellt. Abhängig von den jeweiligen Gegebenheiten hatten auch die übrigen Gemeinden ihre Kapazitäten zur Unterbringung der ihnen vom Landkreis zugewiesenen Menschen jeweils mit ausdrücklicher Zustimmung des Landkreises ausgeweitet. Die Stadt Königslutter am Elm sowie die Gemeinde Lehre hatten sich dazu entschlossen, Wohncontainer zu beschaffen, da geeigneter und angemessener Wohnraum anderweitig nicht bereit zu stellen war. Die Nachweisführung vergleichbarer Aufwendungen gestaltete sich wegen der unterschiedlichen Bedingungen in den Gemeinden zunächst schwierig.

Im Frühjahr 2017 forderte der Niedersächsische Landkreistag (NLT) indessen seine Mitglieder auf, ihren Aufwand bei der Durchführung des AsylbLG zu ermitteln und dem NLT mitzuteilen. Insbesondere sollten dabei die eigenen Aufwendungen der Kommunen sowie in diesem Zusammenhang entstandene Vorhaltekosten, außerhalb der nach der AsylbLG-Statistik berücksichtigungsfähigen Aufwendungen, festgestellt werden. Auf Grund der Heranziehungsvereinbarung verlangte der Landkreis von den Gemeinden, ihren jeweiligen Aufwand entsprechend der vom NLT vorgegeben Erhebungstabelle festzustellen und zu berichten, damit er seinerseits die im Landkreis tatsächlich entstandenen Aufwendungen an den NLT melden konnte.

Ausweislich der Erhebungen betrugen die Auszahlungen der Stadt Helmstedt je untergebrachter und betreuter Person im Kalenderjahr 2016, die außerhalb der Statistik nach dem AsylbLG von ihr zu tätigen waren, 2.212,- Euro. Die entsprechenden Aufwendungen der übrigen Gemeinden beliefen sich zwischen 665,- (Samtgemeinde Heeseberg) und 2.385,- Euro (Samtgemeinde Grasleben). Die großen Unterschiede zwischen den jeweiligen Kosten in den Gemeinden ließen sich ausweislich der vorgegebenen Kostenpositionen insbesondere mit dem zum Teil außerordentlichen Einsatz freiwilliger Bürgerinnen und Bürger in den besonders ländlich geprägten Gemeinden erklären. Die Gemeinde Schöningen konnte daneben wegen des hohen Wohnungsleerstands vergleichsweise günstig Wohnungen anmieten. Die durchschnittlichen Aufwendungen aller Gemeinden beliefen sich ohne Berücksichtigung der jeweiligen Fallzahlen der Gemeinden in 2016 auf 1.717,- Euro. Unter Berücksichtigung der Fallzahlen betrugen diese 1.907,- Euro.

Der Landkreis trat jedoch auch mit diesem Ergebnis der Forderung der Gemeinden nach einem grundsätzlich kostendeckenden Aufwendungsersatz weiterhin entgegen und beharrte darauf, unter Berücksichtigung der vom Land Niedersachsen gesetzlich festgeschriebenen Pauschale gemäß § 4 AufnG, den herangezogenen Gemeinden lediglich einen Anteil von dieser Pauschale zahlen zu können; schließlich habe er ebenfalls Aufwendungen, für deren Deckung er einen Teilbetrag von der Pauschale einbehalten müsse. Die Zahlung einer kostendeckenden Pauschale könne und werde er nur dann vornehmen, wenn er selbst vom Land eine auskömmliche Kostenerstattung erfahre, was aber nicht der Fall sei. Schließlich zahle ihm das Land für die in Rede stehenden Aufwendungen in 2017 und bis auf Weiteres lediglich 1.500,- Euro. Da alle Gemeinden die Heranziehungsvereinbarungen zum Jahresende 2016 gekündigt hatten trafen die Beteiligten für 2017 zunächst eine Übergangsregelung, mit der den Gemeinden für dieses Jahr vom Landkreis pauschal 1.200,- bzw. 1.500,- Euro erstattet wurden.

Nachdem eine Einigung zwischen den Gemeinden und dem Landkreis über einen neu abzuschließenden Heranziehungsvertrag allerdings auch in der ersten Jahreshälfte 2017 nicht zustande kam und die Gemeinden dem Landkreis anheimstellten, seine Aufgaben selbst durchzuführen, entschied sich dieser, seine Gemeinden ab dem 01.01.2018 per Satzung zur Durchführung der ihm nach dem AsylbLG obliegenden Aufgaben heranzuziehen. Die Satzung ist am 06.09.2017 vom Kreistag beschlossen, am 15.09.2017 ausgefertigt und am 20.09.2017 bekannt gemacht worden.

Kopie „Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt“ Nr. 34 vom 20.09.2017 - **Anlage 1**

In der Satzung bestimmt der Landkreis nunmehr, dass die persönlichen und sächlichen Verwaltungsaufwendungen der kreisangehörigen Gemeinden „unter Berücksichtigung der Pauschale nach § 4 Abs. 2 Satz 3 AufnG in Höhe von 1.000,- Euro erstattet“ werden.

Das Land Niedersachsen hat den pauschalierten Kostenanteil gemäß § 4 Abs. 2 Sätze 1, 4 u. 5 AufnG für die Zahlungen an den Landkreis ab dem Jahr 2018 mit Runderlass vom 01.02.2018 auf 1.535,25 Euro angehoben.

Die Gemeinden haben zwischenzeitlich ihre Aufwendungen gemäß den Vorgaben des NLT auch für das Kalenderjahr 2017 ermittelt. Diese belaufen sich auf durchschnittlich ??? Euro (Stadt Helmstedt 2.099,- Euro; **die mit ??? markierten sächlichen Angaben werden bei den Beteiligten derzeit noch zusammengetragen und geprüft**). Der kumulierte Aufwand in 2017 betrug insgesamt ??? Euro (Stadt Helmstedt 544.032,- Euro). Davon sind ihnen auf der Grundlage der für das Jahr 2017 noch maßgeblichen Vereinbarungen vom Landkreis ??? Euro erstattet worden (Stadt Helmstedt 405.750,- Euro). Für 2018 dürfte der nicht gedeckte Aufwand der Gemeinden bei wenigstens ??? Euro liegen. Im Einzelnen erwarten die Gemeinden in ihren Haushaltsplanungen folgende Fehlbeträge: SG Grasleben ??? Euro, Stadt Helmstedt 164.100,- Euro ???, SG Heeseberg ??? Euro, Stadt Königsutter am Elm ??? Euro, Gemeinde Lehre ??? Euro, SG Nord-Elm ??? Euro, Stadt Schöningen ???, Euro und SG Velpke ??? Euro. Im Ge-

gensatz dazu erwartet der Landkreis Helmstedt ausweislich seiner eigenen Haushaltsplanung, ab 2018 erhebliche Überschüsse im Produkt „Hilfe für Asylbewerber“ zu erzielen (Haushaltssatzung 2018 des Landkreise Helmstedt, S. 198).

Die Hauptverwaltungsbeamten vertreten die Auffassung, dass die Gemeinden durch die vom Landkreis erlassene Satzung in ihren Rechten verletzt werden, indem sie zur Durchführung von Aufgaben des Landkreises herangezogen werden ohne dass in der Satzung die - vollständige - Erstattung der ihnen daraus entstehenden Aufwendungen geregelt worden ist; vielmehr ein Aufwendungsersatz pauschal bestimmt worden ist, der weit unter den - durchschnittlichen - tatsächlichen Aufwendungen der Gemeinden liegt.

Seitens der Verwaltungen aller kreisangehörigen Gemeinden wird daher vorgeschlagen, die Satzung gemeinsam dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zur Überprüfung ihrer Rechtmäßigkeit vorzulegen. Der Kreisverwaltung ist diese Haltung mitgeteilt worden. Sie begrüßt eine gerichtliche Klärung der Angelegenheit.

Der Normenkontrollantrag soll darauf gestützt werden, dass

1. die Satzung des Landkreises hinsichtlich ihrer Regelung zur Erstattung der Aufwendungen der herangezogen kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden bereits mit § 2 Abs. 3 AufnG nicht vereinbar ist;
2. die Satzungsbestimmung gegen die in Art. 57 Abs. 4 Sätze 2 u. 4 Nds. Verf. verankerten Grundsätze zum Konnexitätsprinzip verstößt, die der Landkreis in entsprechender Anwendung bei der Ermittlung einer rechtmäßigen Pauschale zu beachten gehabt hätte, dieses aber bei seiner Entscheidung offenbar außer Acht gelassen hat;
3. die angegriffene Satzungsbestimmung die Gemeinden in der Ausübung ihres ihnen jeweils zustehenden Rechts auf Selbstverwaltung gemäß Art. 57 Abs. 1 u. 4, Art. 58 Nds. Verf. sowie Art. 28 Abs. 2 GG verletzt.

Der Normenkontrollantrag liegt der Beschlussvorlage im Entwurf bei (**Anlage 2**).

Das Verfahren soll gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO i.V.m. § 75 NJG gemeinsam durch einen Beschäftigten der Stadt Helmstedt geführt werden, der die Voraussetzungen nach § 67 Abs. 4 S. 4 VwGO erfüllt und die Gemeinden vor dem Niedersächsischen Oberverwaltungsbericht vertreten kann. Zusätzliche Verfahrenskosten durch die Beauftragung eines Rechtsbeistandes entstehen damit nicht.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Helmstedt beschließt, die „Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung der dem Landkreis Helmstedt obliegenden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)“ vom 06.09.2017 durch den Antrag auf Normenkontrolle gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO i.V.m. § 75 NJG überprüfen lassen zu wollen und das Verfahren gemeinsam mit den übrigen Gemeinden im Landkreis Helmstedt durch einen Beschäftigten der Stadt Helmstedt führen zu lassen, der die Voraussetzungen nach § 67 Abs. 4 S. 4 VwGO erfüllt.

In Vertretung

Gez. Henning Konrad Otto

Henning Konrad Otto

Anlage

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 34

Helmstedt, den 20.09.2017

24.09.2017
F, II, Untert, 13
70. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

166.	Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 8 (Helmstedt) zur Landtagswahl in Niedersachsen am 15. Oktober 2017	367
167.	Öffentliche Bekanntmachung der Gewässerschau II Ordnung im Bereich des Unterhaltungsverbandes Schunter	368
168.	Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes J 333 „Edelhöfe / Beek“ der Stadt Helmstedt	369
169.	Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes S 356 „Bad Helmstedt – Teilbereich II“ (1. Änderung) der Stadt Helmstedt	371
170.	Öffentliche Bekanntmachung der örtlichen Bauvorschriften für Bad Helmstedt (Neufassung)	373
171.	Öffentliche Bekanntmachung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung für den Helmstedter Altstadtbereich (1. Änderung) der Stadt Helmstedt	377
172.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Jerxheim für das Haushaltsjahr 2017	380
173.	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung der dem Landkreis Helmstedt obliegenden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	383

B. Nichtamtlicher Teil

**173. Öffentliche Bekanntmachung der
Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und
Samtgemeinden zur Durchführung der dem Landkreis Helmstedt obliegenden
Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

Aufgrund des § 6 Nds. Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. § 2 Abs. 3 Nds. Aufnahmegesetz (AufnG) vom 11.03.2004 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (Nds. GVBl. S. 190) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 06.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand**

Gegenstand der Satzung ist die nach dem AufnG vorgesehene Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem AsylbLG einschließlich der Durchführung der notwendigen sozialen Betreuung des in § 1 AufnG genannten Personenkreises.

**§ 2
Umfang**

- (1) Die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden nehmen für den Landkreis folgende Aufgaben wahr:
 1. Leistung notwendiger Barzahlungen an die nach dem AsylbLG Berechtigten,
 2. Durchführung der Unterbringung von gemäß § 1 AufnG zugewiesenen oder verteilten bedürftigen Ausländerinnen und Ausländern,
 3. Durchführung der notwendigen sozialen Betreuung von gemäß § 1 AufnG zugewiesenen bzw. verteilten bedürftigen Ausländerinnen und Ausländern nach Maßgabe der Anlage.
- (2) Die im Rahmen der Heranziehung von den kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden zu treffenden Entscheidungen ergehen im Namen des Landkreises.
- (3) Der Landkreis kann durch Regelungshinweise eine einheitliche Verfahrensweise sicherstellen, soweit er dies für erforderlich hält. Hierbei sind dem Landkreis auf Anforderung die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.



§ 3

Erstattung der Aufwendungen

- (1) Der Landkreis trägt die Kosten der Unterkunft im notwendigen Umfang. Dazu gehört nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall auch die Übernahme mietvertraglich geschuldeter unabwendbarer Aufwendungen. Falls die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft erfolgt, werden die dort entstehenden Aufwendungen übernommen, soweit eine vorherige Abstimmung mit dem Landkreis Helmstedt erfolgt ist. Kosten bzw. Aufwendungen sind notwendig, soweit deren zu erwartender Umfang angezeigt und mit dem Landkreis abgestimmt worden ist.
- (2) Kosten einer Erstausrüstung von Wohnraum sind nach Maßgabe der Regelungshinweise des Landkreises mit diesem als Personen-bezogener Aufwand abzurechnen.
- (3) Die persönlichen und sächlichen Verwaltungsaufwendungen werden unter Berücksichtigung der Pauschale nach § 4 Abs. 2 Satz 3 AufnG in Höhe von 1.000,- € erstattet. Die Anpassung dieses Betrages orientiert sich an § 4 Abs. 2 Satz 4 AufnG. Die Erstattung erfolgt quartalsweise nachträglich nach dem jeweiligen Personen-Mittelwert.
- (4) Die in Abs. 3 genannten Aufwendungen umfassen insbesondere Personal- und Arbeitsplatzkosten sowie Aufwendungen für die Akquise, Bereitstellung, Herrichtung und – soweit eine Personen bezogene Zuordnung nicht möglich ist – Ausstattung von Wohnraum, außerdem Aufwand für den Empfang, die soziale Betreuung und die Begleitung des in § 1 AufnG genannten Personenkreises.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt am 01.01.2018 in Kraft.

Helmstedt, den 15.09.2017

Landkreis Helmstedt
(L.S.)

gez. Radeck
(Landrat)



Anlage

zu § 2 der Satzung über die Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Die im Rahmen der Heranziehung gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 3 zur Betreuung von zugewiesenen bzw. verteilten bedürftigen Ausländerinnen und Ausländern zu ergreifenden Maßnahmen sollen sich insbesondere an nachstehenden Zielen orientieren:

- Hilfestellung beim Zurechtfinden in der unbekannten neuen Lebenssituation
- Förderung der Eigenverantwortlichkeit zur eigenständigen Alltagsbewältigung
- Unterstützung bei der Aufnahme von Beschäftigungen
- Förderung des friedlichen Zusammenlebens und der gegenseitigen Unterstützung der Bewohner einer Unterkunft
- Hilfestellung zur Vermeidung oder Bewältigung von Konfliktsituationen
- Förderung des Kennenlernens und gegenseitigen Verständnisses zwischen Flüchtlingen und der einheimischen Bevölkerung
- Unterstützung bei der Pflege des Kulturgutes der Flüchtlinge
- Unterstützung bei der Unterbringung und beim Einleben in einer Wohnung
- Förderung und unterstützende Begleitung beim Besuch von Kindertageseinrichtungen und Schulen durch Kinder
- Aufklärung über Möglichkeiten der freiwilligen Ausreise im jeweiligen Einzelfall einschl. unterstützender Förderung
- Förderung und Erhalt des ehrenamtlichen Engagements.



STADT HELMSTEDT

StadtderEinheit

Der Bürgermeister

Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt

Niedersächsisches
Oberverwaltungsgericht
Uelzener Straße 40
21335 Lüneburg

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Henning Konrad Otto
Erster Stadtrat
Tel. 05351/17-2000
E-Mail: h.k.otto@stadt-helmstedt.de

Telefon: 05351 / 17-0 (Vermittlung)
Telefax: 05351 / 59 57 14
E-Mail: rathaus@stadt-helmstedt.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
---	10 30 07 - ???	??.05.2018

Antrag auf Normenkontrolle gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO i.V.m. § 75 NJG

In Sachen der

1. Samtgemeinde Grasleben
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister
Bahnhofstraße 4
38368 Grasleben
2. Stadt Helmstedt
vertreten durch den Bürgermeister
Markt 1
38350 Helmstedt
3. Samtgemeinde Heeseberg
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister
Helmstedter Straße 17
38381 Jerxheim
4. Stadt Königsutter am Elm
vertreten durch den Bürgermeister
Am Markt 1
38154 Königsutter am Elm

Öffnungszeiten Bürgerbüro:

Mo, Mi, Fr	08.00 – 12.00 Uhr
Di	08.00 – 18.00 Uhr
Do	08.00 – 16.00 Uhr
Sa	10.00 – 12.30 Uhr

Öffnungszeiten Rathaus:

Mo bis Fr 09.00 – 12.00 Uhr,
und nach Terminvereinbarung

 und Info: Einaana Holzbera, Büraerbüro

Nord/LB Helmstedt

IBAN: DE03 2505 0000 0005 8020 95
BIC: NOLADE2HXXX
Volksbank eG
IBAN: DE20270925553022064500

5. Gemeinde Lehre
vertreten durch den Bürgermeister
Marktstraße 10
38165 Lehre
6. Samtgemeinde Nord-Elm
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister
Steinweg 15
38373 Söplingen
7. Stadt Schöningen
vertreten durch den Bürgermeister
Markt 1
38364 Schöningen
8. Samtgemeinde Velpke
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister
Grafhorster Straße 6
38458 Velpke

- **Antragstellerinnen** -

gegen den

Landkreis Helmstedt
vertreten durch den Landrat
Südertor 6
38350 Helmstedt

- **Antragsgegner** -

wegen Unwirksamkeit einer Heranziehungssatzung nach dem Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AufnG)

stelle ich den

Antrag

für Recht zu erkennen:

1. Die „Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung der dem Landkreis Helmstedt obliegenden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)“ vom 06.09.2017, bekannt gemacht am 20.09.2017, ist unwirksam.
2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Begründung

I.

Der Antragsgegner zieht zur Durchführung seiner Aufgaben nach dem AsylbLG seine Städte, Gemeinden und Samtgemeinden (nachfolgend: Gemeinden) heran. Die Antragstellerin zu 2. ist selbständige Stadt und Kreisstadt des Antragsgegners. Hier betreibt der DRK-Kreisverband im Auftrag der Stadt eine Einrichtung zur Unterbringung von Asylbewerbern (Sammelunterkunft) und gewährleistet deren Betreuung. Die übrigen Antragstellerinnen führen die Aufgaben mit eigenem Personal durch (A). Dies beinhaltet sowohl die personellen Verwaltungsaufgaben bis zur Generierung von Wohnraum, sowie insbesondere auch die damit einhergehenden Aufgaben der Wohnungskontrollen, Nebenkostenabrechnungen, Abwicklung von Vandalismus etc. Die Heranziehung erfolgte bis zum Jahresende 2017 auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Verträge, die inhaltlich im Wesentlichen gleichlautend zwischen dem Antragsgegner und den Antragstellerinnen vereinbart wurden und die einen pauschalen Aufwendungsersatz vorsahen.

Die Höhe der darin jeweils vereinbarten Pauschalen bezog sich nicht auf von den Beteiligten tatsächlich ermittelte Kosten. Grundlage für den Aufwendungsersatz war vielmehr die gesetzliche Pauschale gemäß § 4 Abs. 2 S. 4 AufnG, die von den Beteiligten hingenommen wurde.

Die Antragstellerinnen sind mit Ausnahme der Antragstellerin zu 5. strukturell bedingt seit Jahren defizitär und verpflichtet, ihre Haushalte zu konsolidieren. Die Antragstellerinnen haben im Jahr 2017 zwischen (B) % ihrer Haushalte für die Erfüllung freiwilliger Ausgaben im eigenen Wirkungskreis ausgegeben (ausführen!). Der vom Antragsgegner erhobene Kreisumlagesatz liegt im landes- und bundesweiten Vergleich sehr hoch und beträgt ebenfalls seit Jahren deutlich über 50 %, für 2017 betrug er 55 %.

Mit Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 09.10.2015 wurde den Antragstellerinnen auf dem Dienstweg über den Antragsgegner eine voraussichtliche Verdopplung des Landeskontingents der zu verteilenden Asylbewerber angekündigt. Der Antragsgegner ergänzte diese Mitteilung um die Aufforderung gegenüber den Antragstellerinnen, sich auf diese erhöhten Zahlen einzustellen und entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Die Antragstellerinnen verhielten sich weisungsgemäß.

Als in Folge der stark ansteigenden Fallzahlen ausländischer Flüchtlinge ab Herbst 2015 auch die mit deren Unterbringung und Betreuung verbundenen Aufwendungen erheblich zugenommen hatten und durch die vereinbarten Pauschalen offensichtlich nicht gedeckt wurden, verhandelten die Antragstellerinnen ab 2016 bis August 2017 gemeinsam mit dem Antragsgegner über einen Ersatz ihrer erforderlichen und nachgewiesenen Aufwendungen.

Das DRK hatte zu diesem Zeitpunkt im Auftrag der Antragstellerin unter 2. zusätzlich zur Sammelunterkunft zahlreiche Wohnungen für die Unterbringung vor allem von Flüchtlingsfamilien in deren Stadtgebiet angemietet. Daneben hatte die Antragstellerin zu 2. ein eigenes Gebäude für die Unterbringung von Asylbewerbern hergerichtet und dem DRK zur Verfügung gestellt. Abhängig von den jeweiligen Gegebenheiten hatten auch die übrigen Antragstellerinnen ihre Kapazitäten zur Unterbringung der ihnen vom Antragsgegner zugewiesenen Menschen jeweils mit ausdrücklicher Zustimmung des Antragsgegners ausgeweitet. Die Antragstellerin zu 4., 5 u.8. ??? hatten sich dazu entschlossen, Wohncontainer zu beschaffen, da geeigneter und angemessener Wohnraum anderweitig nicht bereit zu stellen war. Die Nachweisführung vergleichbarer Aufwendungen erwies sich wegen der unterschiedlichen Bedingungen in den Gemeinden zunächst als schwierig.

Im Frühjahr 2017 forderte der Niedersächsische Landkreistag (NLT) indessen seine Mitglieder auf, ihren Aufwand bei der Durchführung des AsylbLG zu ermitteln und dem NLT mitzuteilen. Insbesondere sollten dabei die eigenen Aufwendungen der Kommunen sowie in diesem Zusammenhang entstandene Vorhaltekosten, außerhalb der nach der AsylbLG-Statistik berücksichtigungsfähigen Aufwendungen, festgestellt werden. Auf Grund der Heranziehungsvereinbarung verlangte der Antragsgegner von den Antragstellerinnen, ihren jeweiligen Aufwand entsprechend der vom NLT vorgegeben Erhebungstabelle festzustellen und zu berichten, damit er seinerseits die im Landkreis tatsächlich entstandenen Aufwendungen an den NLT melden konnte.

Ausweislich der Erhebungen betrugen die Auszahlungen der Antragstellerin zu 2. je untergebrachter und betreuter Person im Kalenderjahr 2016, die außerhalb der Statistik nach dem AsylbLG von ihr zu tätigen waren, 2.212,- Euro. Die entsprechenden Aufwendungen der übrigen Antragstellerinnen beliefen sich zwischen 665,- bei der Antragstellerin zu 3. und 2.385,- Euro bei der Antragstellerin zu 1. (C) Die großen Unterschiede zwischen den jeweiligen Kosten in den Gemeinden ließen sich ausweislich der vorgegebenen Kostenpositionen insbesondere mit dem zum Teil außerordentlichen Einsatz freiwilliger Bürgerinnen und Bürger in den besonders ländlich geprägten Gemeinden erklären. Die Antragstellerin zu 7. konnte daneben wegen eines bei ihr hohen Wohnungsleerstands vergleichsweise günstig Wohnungen anmieten. Die durchschnittlichen Aufwendungen aller Gemeinden im Zuständigkeitskreis des Antragsgegners beliefen sich ohne Berücksichtigung der jeweiligen Fallzahlen in 2016 auf 1.717,- Euro. Unter Berücksichtigung der Fallzahlen betrugen diese 1.907,- Euro.

Der Antragsgegner trat jedoch auch mit diesem Ergebnis der Forderung der Antragstellerinnen nach einem grundsätzlich kostendeckenden Aufwendungsersatz entgegen und beharrte darauf, unter Berücksichtigung der vom Land Niedersachsen gesetzlich festgeschriebenen Pauschale gemäß § 4 AufnG, den herangezogenen Gemeinden lediglich einen Anteil von dieser Pauschale zahlen zu können; schließlich habe er ebenfalls Aufwendungen, für deren Deckung er einen Teilbetrag von der Pauschale einbehalten müsse. Die Zahlung einer kostendeckenden Pauschale könne und werde er nur dann vornehmen, wenn er selbst vom Land eine auskömmliche Kostenerstattung erfahre, was aber nicht der Fall sei. Schließlich zahle ihm das Land für die in Rede stehenden Aufwendungen in 2017 und bis auf Weiteres lediglich 1.500,- Euro.

Nachdem eine Einigung zwischen den Gemeinden und dem Antragsgegner über einen neu abzuschließenden Heranziehungsvertrag auf dieser Grundlage nicht zustande kam und die Gemeinden dem Antragsgegner anheimstellten, seine Aufgaben selbst durchzuführen, entschied sich der Antragsgegner, seine Gemeinden ab dem 01.01.2018 per Satzung zur Durchführung der ihm nach dem AsylbLG obliegenden Aufgaben heranzuziehen. Die Satzung ist am 06.09.2017 beschlossen, am 15.09.2017 ausgefertigt und am 20.09.2017 bekannt gemacht worden.

Kopie „Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt“ Nr. 34 vom 20.09.2017 - **Anlage 1**

In der Satzung bestimmt der Antragsgegner nunmehr, dass die persönlichen und sächlichen Verwaltungsaufwendungen der kreisangehörigen Gemeinden „unter Berücksichtigung der Pauschale nach § 4 Abs. 2 Satz 3 AufnG in Höhe von 1.000,- Euro erstattet“ werden.

Hiergegen richtet sich der Antrag.

Das Land Niedersachsen hat den pauschalierten Kostenanteil gemäß § 4 Abs. 2 Sätze 1, 4 u. 5 AufnG für die Zahlungen ab dem Jahr 2018 mit Runderlass vom 01.02.2018 auf 1.535,25 Euro angehoben.

Die Antragstellerinnen haben zwischenzeitlich ihre Aufwendungen gemäß den Vorgaben des NLT auch für das Kalenderjahr 2017 ermittelt. Diese belaufen sich auf durchschnittlich 2.420,- Euro. (D) Der kumulierte Aufwand der Antragstellerinnen in 2017 betrug insgesamt ??? Euro. Davon sind ihnen auf der Grundlage der für das Jahr 2017 noch maßgeblichen Vereinbarungen vom Antragsgegner (E) Euro erstattet worden. Für 2018 dürfte der nicht gedeckte Aufwand der Antragstellerinnen bei wenigstens (F) Euro liegen. Im Einzelnen erwarten die Antragstellerinnen in ihren Haushaltsplanungen folgende Fehlbeträge: Antragstellerin zu 2. 164.100,- Euro ???. Im Gegensatz dazu erwartet der Antragsgegner ausweislich seiner eigenen Haushaltsplanung, ab 2018 erhebliche Überschüsse im Produkt „Hilfe für Asylbewerber“ zu erzielen (Haushaltssatzung 2018 des Landkreises Helmstedt, S. 198).

Die Vertretungen der Antragstellerinnen haben jeweils beschlossen, die Satzung des Antragsgegners durch den Antrag auf Normenkontrolle gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO i.V.m. § 75 NJG überprüfen lassen zu wollen und das Verfahren gemeinsam durch einen Beschäftigten der Antragstellerin zu 2. führen zu lassen, der die Voraussetzungen nach § 67 Abs. 4 S. 4 VwGO erfüllt (???).

Anlage 2

II.

Der Normenkontrollantrag ist zulässig und begründet.

Die Antragstellerinnen machen gemeinsam geltend, durch die vom Antragsgegner erlassene Satzung in ihren Rechten verletzt zu werden, indem sie zur Durchführung von Aufgaben des Antragsgegners herangezogen werden ohne dass in der Satzung die - vollständige - Erstattung der ihnen daraus entstehenden Aufwendungen geregelt worden ist; vielmehr ein Aufwendungsersatz pauschal bestimmt worden ist, der weit unter den - durchschnittlichen - tatsächlichen Aufwendungen der Antragstellerinnen liegt.

Der Normenkontrollantrag ist begründet, weil

1. die Satzung des Antragsgegners hinsichtlich ihrer Regelung zur Erstattung der Aufwendungen der herangezogenen kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden bereits mit § 2 Abs. 3 AufnG nicht vereinbar ist;
2. die Satzungsbestimmung gegen die in Art. 57 Abs. 4 Sätze 2 u. 4 Nds. Verf. verankerten Grundsätze zum Konnexitätsprinzip verstößt, die der Antragsgegner in entsprechender Anwendung bei der Ermittlung einer rechtmäßigen Pauschale zu beachten gehabt hätte, dieses aber bei seiner Entscheidung offenbar außer Acht gelassen hat;
3. die angegriffene Satzungsbestimmung die Antragstellerinnen in der Ausübung ihres ihnen jeweils zustehenden Rechts auf Selbstverwaltung gemäß Art. 57 Abs. 1 u. 4, Art. 58 Nds. Verf. sowie Art. 28 Abs. 2 GG verletzt.

Zu 1.

Der Antragsgegner ist nach § 2 Abs. 3 AufnG berechtigt, seine kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung seiner Aufgaben nach dem AsylbLG heranzuziehen, sofern er mit der Heranziehung zugleich die Erstattung der den Gemeinden dadurch entstehenden Aufwendungen regelt. Indem der Antragsgegner in § 3 Abs. 3 seiner Heranziehungssatzung einen pauschalen Aufwendungsersatz in Höhe von 1.000,- Euro festgesetzt hat genügt er der gesetzlichen Vorgabe nicht. § 2 Abs. 3 Satz 2 AufnG kann nicht so ausgelegt werden, dass überhaupt eine Regelung zu den damit verbundenen Kosten getroffen wird. Vielmehr muss eine grundsätzlich auskömmliche Kostenerstattung ermittelt und in der Satzung bestimmt werden.

Die Durchführung des AsylbLG ist gemäß § 2 Abs. 1 AufnG den Landkreisen und kreisfreien Städten als Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis zugewiesen worden. Eine Wahrnehmung der Aufgabe durch die großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden hat der Gesetzgeber ausdrücklich ausgeschlossen. Der Antragsgegner bleibt demnach für die Durchführung des AsylbLG innerhalb seines Kreisgebiets auch dann zuständig und verantwortlich, wenn er von der ihm eingeräumten Möglichkeit Gebrauch macht, seine Gemeinden zur Bewältigung dieser Aufgabe heranzuziehen. Wenn der Antragsgegner seine Aufgabe schon nicht selbst erfüllt, so ist es ihm jedoch verwehrt, den herangezogenen Gemeinden auch noch den Ersatz ihrer durch die Heranziehung entstehenden notwendigen Aufwendungen ganz oder teilweise zu verweigern (so: Robert Thiele, NST-N 3/2016, S. 52 f.).

§ 2 Abs. 3 Satz 2 AufnG ist bereits seinem Wortlaut nach eindeutig: Mit der Heranziehung ist die Erstattung der Aufwendungen zu regeln. Hätte der Gesetzgeber eine lediglich teilweise Erstattung von Aufwendungen beabsichtigt oder zulassen wollen, hätte er eine entsprechende Formulierung gewählt. Der unmissverständliche Wortlaut entspricht zudem der Systematik der gesetzlichen Kostenregelungen.

Danach zahlt das Land gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 AufnG den Landkreisen und kreisfreien Städten für ihre Aufwendungen, die ihnen durch die Durchführung des AsylbLG und für die in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 und 5 und Abs. 2 Nrn. 4 und 5 genannten Personen durch die Durchführung des Zwölften Buchs des SGB XII entstehen eine Pauschale, die alle Kosten abgeltend soll. Dementsprechend enthalten die Absätze 2 bis 5 Regelungen, die eine jährliche Anpassung der Pauschale an die tatsächliche Kostenentwicklung und damit eine im Landesdurchschnitt auskömmliche pauschale Kostenabgeltung gewährleisten sollen.

Das Regelwerk zur Anpassung des Aufwendungsersatzes setzt demnach die vollständige Ermittlung aller Kosten, die bei der Durchführung der gesetzlichen Aufgaben tatsächlich entstehen, voraus. Diese Kosten sind von den Antragstellern mit Hilfe der vom NLT vorgegebenen Erhebungstabelle dargestellt und nachgewiesen worden.

Soweit der Antragsgegner seine Aufgabe nicht selbst durchführt bleibt er gleichwohl verpflichtet, die Aufwendungen der von ihm herangezogenen Gemeinden seinerseits vollständig in die Ermittlung der Kosten aufzunehmen, da nur so die jährlichen Nettoausgaben aller kommunalen Kostenträger seitens des Landes gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 AufnG zutreffend festgestellt werden können.

Wenngleich § 4 Abs. 2 AufnG bezüglich der jährlich neu zu bestimmenden Landespauschale unterscheidet und für die Aufwendungen außerhalb der Statistik nach dem AsylbLG in Satz 4 einen Kostenanteil bestimmt, der nach Satz 5 ab 2017 lediglich entsprechend der durchschnittlichen Tarifierhöhungen angepasst werden soll, so kann sich der Antragsgegner jedenfalls nicht gegenüber den Antragstellerinnen darauf berufen, er bekomme selbst nur diesen Kostenbestandteil vom Land i.H.v. derzeit 1.535,25,- Euro erstattet und könne daher auch nur einen Teil davon an sie „durchreichen“.

Die Antragstellerinnen vermögen schon nicht zu beurteilen, ob der pauschalierte Kostenanteil gemäß § 4 Abs. 2 Satz 4 AufnG durch das Land zutreffend ermittelt und gesetzlich festgeschrieben worden ist, mit dem die in Niedersachsen durchschnittlich entstandenen Aufwendungen abgegolten sein sollen, die den Landkreisen und kreisfreien Städten als zuständigen Aufgabenträgern entstanden sind. Der Antragsgegner hat, anders als die Antragstellerinnen, seine einschlägigen Aufwendungen gegenüber den Antragstellerinnen bisher nicht nachgewiesen. Dazu ist er ihnen gegenüber auch nicht verpflichtet.

Die Antragstellerinnen hatten ihre Aufwendungen gegenüber dem Antragsgegner allerdings nachgewiesen, die ihnen auf Grund der Heranziehung durch den Antragsgegner zur Durchführung dessen Aufgaben in 2016 entstanden waren, bevor der Antragsgegner die angegriffene Satzung erlassen hat. Zumindest der Aufwendungsbetrag, der den Antragstellerinnen durchschnittlich entstanden ist, ist diesen von dem Antragsgegner auch zu erstatten. Er ist bereits durch den Beitrag freiwilliger Bürgerinnen und Bürger in einigen Gemeinden spürbar verringert. Der Einsatz Freiwilliger kann jedoch nicht vorausgesetzt und vom Antragsgegner den Gemeinden abverlangt werden. Sollte der Antragsgegner es dennoch für möglich erachten, die Aufgabenerfüllung mit geringerem Aufwand in seinem Zuständigkeitskreis angemessen zu gewährleisten, so müsste er dieses den Antragstellerinnen qualifiziert aufzeigen oder die Durchführung seiner Aufgaben gleich selbst übernehmen.

Sollte die vom Land gesetzlich festgelegte Pauschale tatsächlich nicht auskömmlich sein, so müsste der Antragsgegner sich mitunter dazu entschließen, gegenüber dem Land geeignete Schritte zu unternehmen, um die Abgeltung seiner Kosten durchzusetzen. Den Antragstellerinnen ist ein solches Vorgehen gegen das Land verwehrt. Nicht aber kann es dem Antragsgegner gestattet sein, die Antragstellerinnen zur Erfüllung seiner Aufgaben zwar heranzuziehen, die Erstattung erforderlicher und nachgewiesener Mittel sodann aber mit der Begründung zu verweigern, dafür fehlten ihm die Mittel. Sofern die eigene Finanzausstattung des Antragsgegners unzureichend ist, so muss er sich seinerseits an das Land halten; er kann seine Finanznot nicht auf die kreisangehörigen Gemeinden abwälzen (BVerwGE 145, 378, Rn. 19).

Mit dieser Haltung verstößt der Antragsgegner zugleich gegen den Konnexitätsgrundsatz.

Zu 2.

Die Antragstellerinnen berufen sich auf das Konnexitätsprinzip und sehen sich durch die Kostenregelung des Antragsgegners in der Wahrung ihrer dadurch gewährleisteten Rechte verletzt.

Die Antragstellerinnen verkennen nicht, dass die Gewährleistung des Konnexitätsgrundsatzes in Art. 57 Abs. 4 Satz 2 Nds. Verf. eine Aufgabenübertragung nach Art. 57 Abs. 4 Satz 1 Nds. Verf. voraussetzt, die mit der Heranziehung durch den Antragsgegner eben nicht verbunden ist und die Antragstellerinnen dadurch nicht für die Erfüllung der Aufgaben des Antragsgegners zuständig geworden sind.

Die Antragstellerinnen halten die Beachtung des Konnexitätsgrundsatzes jedoch gerade wegen dieser Rechtslage in entsprechender Anwendung für geboten:

Als Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 Satz 1 AufnG kann sich der Antragsgegner gegenüber dem Land grundsätzlich unmittelbar auf Art. 57 Abs. 4 Sätze 2-4 Nds. Verf. berufen und von ihm einen finanziellen Ausgleich für die durch die Aufgabenübertragung verursachten erheb-

lichen und notwendigen Kosten verlangen. Das Land kann dem Antragsgegner lediglich entgegenhalten, die Aufwendungen für die einzelne Aufgabenerfüllung seien nicht erforderlich oder unerheblich und mit dem Finanzausgleich für die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung im Rahmen der dazu von der Rechtsprechung entwickelten Maßstäbe (vgl. BVerwGE 106, Rn. 21) bereits ausreichend abgegolten.

Demgegenüber werden die Antragstellerinnen mit der Heranziehung zur Durchführung einer Aufgabe des Antragsgegners verpflichtet, für die sie im Rahmen ihrer allgemeinen staatlichen Finanzausstattung schon deshalb keine Zuweisungen erhalten, weil sich die Bemessung der diesbezüglichen Finanzmasse insoweit nur auf die Aufwendungen bezieht, die sich aus der den kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden übertragenen staatlichen Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung ergeben.

Die von den Antragstellerinnen geltend gemachten Aufwendungen sind ausweislich der vom Antragsgegner im Auftrag des NLT durchgeführten Feststellungen auch erheblich und erforderlich (**ausführen -> absolut u. relativ!?**).

Die Antragstellerinnen sind durch die Heranziehung zum 01.01.2018 tatsächlich ebenso gestellt, als wenn sie mit der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zu diesem Zeitpunkt kraft Gesetzes zuständig geworden wären. Dann allerdings wären die Antragstellerinnen berechtigt, den finanziellen Ausgleich für die damit verbundenen Kosten gemäß Art. 57 Abs. 4 Satz 4 Nds. Verf. vom Land einzufordern. Dass die Aufgabenerfüllung auf Grund der Heranziehung durch den Antragsgegner und nicht durch gesetzliche Zuweisung erfolgt kann nicht dazu führen, die verfassungsrechtliche Maßgabe dieser Vorschrift außer Acht zu lassen.

Zu 3.

Die Versagung des finanziellen Ausgleichs durch den Antragsgegner verletzt schließlich jedenfalls die Antragstellerinnen in der Ausübung ihres Rechts auf Selbstverwaltung, deren Aufwendungen für die Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern in 2017 über dem Pauschalbetrag liegen, den der Antragsgegner in der angegriffenen Satzung für eine teilweise Kostenerstattung bestimmt hat und die zugleich über Jahre hinweg weniger als 5 % ihres Ergebnishaushalts zur Erfüllung von Aufgaben der freiwilligen Selbstverwaltung aufwenden können. Davon betroffen sind alle Antragstellerinnen mit Ausnahme der Antragstellerin zu 5. **???**.

Art. 28 Abs. 2 GG garantiert den Antragstellerinnen – unabhängig von der finanziellen Leistungskraft des Landes oder des Antragsgegners – eine finanzielle Mindestausstattung, die so zu bemessen ist, dass sie ihre pflichtigen (Fremd- wie Selbstverwaltungs-) Aufgaben ohne (nicht nur vorübergehende) Kreditaufnahme erfüllen können und darüber hinaus noch über eine 'freie Spitze' verfügen, um zusätzliche freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben in bescheidenem, aber doch merklichen Umfang wahrzunehmen (wiederrum BVerwGE 145, ebenda Rn. 19 unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung der Verfassungsgerichte der Länder, das BVerfG und die Literatur).

Soweit der StGH in Niedersachsen demgegenüber mit Art. 58 i.V.m. Art. 57 Abs. 1 u. 3 NV eine lediglich relative Finanzgarantie gewährleistet sieht und die finanzielle Mindestausstattung unter den Vorbehalt der finanziellen Leistungskraft des Landes stellt (Urteil vom 07.03.2008 – 2/05 Rn. 60), dürfte dieser Rechtslage keine praktische Bedeutung mehr zukommen, da die Gewährleistung nach Art. 28 Abs. 2 GG den Landesgesetzgeber wie den Antragsgegner als Satzungsgeber gleichermaßen und unmittelbar verpflichtet (BVerwG,

ebenda, Rn. 20). Allenfalls könnte sich die Frage der Vereinbarkeit der landesrechtlichen mit der grundgesetzlichen Finanzausstattungsverpflichtung stellen (so: Klaus Lange, Verfassungsrechtliche Grundlagen der Finanzierung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen - Gutachten im Auftrag des Städtetages, des Landkreistages und des Städte- u. Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, 2015, S. 38).

Indem der Antragsgegner den Antragstellerinnen mit der in der Satzung bestimmten Pauschale weniger als die Hälfte ihrer tatsächlichen Aufwendungen erstattet schränkt er den ihnen verbliebenen finanziellen Entscheidungsspielraum erheblich ein und verstößt damit gegen die Gewährleistung der verfassungsrechtlich gewährleisteten kommunalen Selbstverwaltungsgarantie. Bis auf die Antragstellerin zu 5. befinden sich alle Antragstellerinnen wie ausgeführt seit Jahren in der Haushaltskonsolidierung (G). Die Erfüllung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben mit Anteilen zwischen 4,4 und 5,3 % ??? der Ergebnishaushalte der Antragstellerinnen wird also bei gleichzeitig andauernd defizitären Haushalten erbracht. Die Erfüllung von Aufgaben im Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung ist ihnen nur in sehr engen Grenzen überhaupt noch möglich. Während die Antragstellerinnen außer Stande sind, ihre eigenen Aufgaben ohne Kreditaufnahme zu erfüllen (H) werden sie durch den Antragsgegner dazu herangezogen, dessen Aufgabe nicht nur auszuführen, sondern diese auch noch mit zu finanzieren.

Damit nutzt der Antragsgegner die ihm durch das AufnG eingeräumte Befugnis zur Heranziehung seiner Gemeinden zur Durchführung der ihm nach dem AsylbLG obliegenden Aufgaben durch Satzung in rechtswidriger Weise aus und missachtet die ihm obliegenden verfassungsrechtlichen Pflichten zur Wahrung des Konnexitätsgrundsatzes sowie zur finanziellen Mindestausstattung seiner Kommunen.

Die „Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung der dem Landkreis Helmstedt obliegenden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)“ des Antragsgegners vom 06.09.2017 ist daher für unwirksam zu erklären.

Zwei weitere Ausfertigungen füge ich bei.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

(Henning Konrad O t t o)

Erster Stadtrat / Rechtsassessor